

3. Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

Soll gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in oberirdische Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht von folgenden Flächen stammen:

3.1

Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden; ausgenommen sind Flächen, auf denen mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt umgegangen werden,

3.2

Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen und höherem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr mehr als 5.000 Kfz/24 h),

3.3

Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind.